

Landeshauptstadt Magdeburg – Der Oberbürgermeister –		Drucksache DS0535/15	Datum 03.12.2015
Dezernat: I	FB 01	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Der Oberbürgermeister	16.12.2015	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Verwaltungsausschuss	15.01.2016	öffentlich	Beratung
Stadtrat	21.01.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 53	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		x
	KFP		x
	BFP		x

Kurztitel

Zulage für Fachärztinnen und Fachärzte der Landeshauptstadt Magdeburg

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt auf der Grundlage des § 45 Abs. 5 Satz 1, 2. Halbsatz des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) die Anwendung der Arbeitgeberrichtlinie der VKA zur Gewinnung und Bindung von Fachärztinnen und Fachärzten im öffentlichen Gesundheitsdienst (Fachärzte-ÖGD-RL) ab 01. Januar 2016, vorbehaltlich der Verlängerung der entsprechenden Geltungsdauer.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	53	Pflichtaufgabe		ja		nein
Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme					
		ja, Nr.				nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt					
2016	JA			NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

TH5/DKPK

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
2016	33.593.971	51530004	50121000	X	
2017	33.780.717	51530004	50121000	X	
2018	33.826.471	51530004	50121000	X	
2019	35.123.100	51530004	50121000	X	
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

Federführender Fachbereich 01	Fachdienstleiter Herr Paeschke	Unterschrift FBL Frau Mittendorf
-------------------------------	-----------------------------------	-------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter I	Holger Platz
----------------------------------	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	22.01.2016
-----------------------------------	------------

Begründung:

Der vorliegende Beschluss erfolgt auf der Grundlage des § 45 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1, 2. Halbsatz des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), wonach der Stadtrat über die Festsetzung des Entgelts entscheidet, sofern kein Anspruch aufgrund eines Tarifvertrages besteht. Da im vorliegenden Fall keine tarifvertragliche Regelung vorliegt und es sich folglich um eine übertarifliche Zulagenzahlung handelt, ist die Zuständigkeit der Vertretung gegeben.

Seit mehreren Jahren werden Tarifverhandlungen über die Bezahlung der Fachärztinnen und Fachärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst geführt. Bisher konnten keine Ergebnisse erzielt werden.

Um den Arbeitgebern angesichts der gestiegenen Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt nach Fachärztinnen und Fachärzten im Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes eine Handlungsoption zu geben, hat die Mitgliederversammlung der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeber (VKA) in ihrer Sitzung am 29. März 2012 eine Arbeitgeberrichtlinie beschlossen, die die Zahlung einer Facharztzulage zulässt. Hierbei handelt es sich um eine sogenannte „Kann-Leistung“, welche tarifrechtlich nicht zwingend anzuwenden ist.

Da vielfach Stellenausschreibungen für Fachärztinnen und Fachärzte erfolglos geblieben sind, musste zur Aufrechterhaltung der reibungslosen ärztlichen Betreuung als Pflichtaufgabe einer Kommune bereits mehrfach auf die Weiterarbeit über das Rentenalter hinaus bzw. die befristete Teilzeitbeschäftigung einer Ärztin im Ruhestand zurückgegriffen werden. Insbesondere im Bereich des Kinder- und Jugendpsychiatrischen Dienstes konnte eine zeitnahe Nachbesetzung nicht realisiert werden und die Aufrechterhaltung des Dienstbetriebes war gefährdet.

Momentan geht es um eine vakante Facharztstelle, deren Wiederbesetzung im regulären Ausschreibungsverfahren bereits mehrfach erfolglos war (intern/extern in mehreren Anläufen und unterschiedlichen Medien). Andere Facharztstellen konnten auch nur in langwierigen und mehrfachen Ausschreibungsverfahren besetzt werden. Hier kam es zu langen Ausfallzeiten.

Zurzeit liegen dem Fachbereich 01 zwei Anträge auf Zahlung der Facharztzulage entsprechend der benannten Arbeitgeberrichtlinie vor.

In dieser Richtlinie heißt es:

*„Soweit es zur Deckung des Personalbedarfs für den öffentlichen Gesundheitsdienst im begründeten Einzelfall notwendig ist, kann von Mitgliedern der Mitgliedsverbände bei nach dem 31. März 2012 **neu eingestellten** Fachärztinnen und Fachärzten mit erfolgreich abgeschlossener Facharztprüfung vor einer Landesärztekammer, denen Entgelt nach dem TVöD-V gezahlt wird, zusätzlich zu dem ihnen zustehenden Tabellenentgelt (§ 15 TVöD-V) eine monatliche Zulage i. H. v. bis zu 10 % der Stufe 2 der Entgeltgruppe 15 gezahlt werden.*

*Besteht die Notwendigkeit, einer bevorstehenden **Abwanderung einzelner Fachärztinnen und Fachärzte** aus dem Bereich des öffentlichen Gesundheitsdienstes entgegenzuwirken, gilt dies entsprechend.*

Diese Regelung tritt zu dem Zeitpunkt außer Kraft, zu dem neue tarifliche Bezahlungs- oder Eingruppierungsregelungen für Fachärztinnen und Fachärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst in Kraft treten, spätestens jedoch am 31. Dezember 2015.“

Da noch keine neuen tariflichen Bezahlungs- oder Eingruppierungsregelungen für Fachärztinnen und Fachärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst in Kraft getreten sind, wurde nunmehr die Geltungsdauer der Arbeitgeberrichtlinie der VKA von der Mitgliederversammlung der VKA in ihrer Herbstsitzung am 21. November 2014 um ein weiteres Jahr verlängert. Sie gilt nunmehr bis zum

31. Dezember 2015. Es ist davon auszugehen, dass diese erneut - wie in den vergangenen Jahren geschehen - um ein weiteres Jahr verlängert wird.

Voraussetzung für die Zahlung dieser Zulage ist, dass es sich um Ärztinnen und Ärzte mit erfolgreich abgeschlossener Facharztprüfung vor einer Landesärztekammer handelt, denen Entgelt nach dem TVöD-V (Verwaltung) gezahlt wird. Auf Ärztinnen und Ärzte ohne Facharztanerkennung findet diese Richtlinie keine Anwendung.

Der öffentliche Gesundheitsdienst im Sinne dieser Richtlinie umfasst eine fachärztliche Tätigkeit, die dazu bestimmt ist, unmittelbar den Gesundheitszustand der Bevölkerung und bestimmter Bevölkerungsgruppen zu ermitteln und laufend zu überwachen, ihnen drohende Gefahren festzustellen und zu beseitigen oder auf die Beseitigung hinzuwirken sowie die Gesundheit der Bevölkerung insgesamt und besonderer Gruppen und das gesundheitsbewusste Verhalten des Einzelnen zu fördern.

Die monatliche Zulage, welche im begründeten Einzelfall bei Neueinstellung gezahlt werden kann, beträgt bis zu 10 % der Stufe 2 der Entgeltgruppe 15. Dies gilt auch bei einer befristeten Einstellung. Die Formulierung "im begründeten Einzelfall" verdeutlicht, dass die Anwendung der Richtlinie von der jeweiligen konkreten Arbeitsmarkt- und Bewerbersituation abhängig ist und nicht als Pauschalregelung Anwendung finden darf. Die Zulage kann auch zur Abwendung einer bevorstehenden Abwanderung einzelner Fachärztinnen und Fachärzte gezahlt werden.

Die Zulage kann auch ganz oder teilweise leistungsabhängig, z. B. durch die Vereinbarung bestimmter Ziele im Rahmen der Einstellung, ausgestaltet werden. In diesem Fall kann die Zulage auch in einer Summe (Addition der einzelnen monatlichen Zulagenbeträge) nachträglich entsprechend dem Grad der Zielerreichung gezahlt werden. Die Zulage kann auch zeitlich befristet gezahlt werden.

Es wird vorgeschlagen, die Fachärztezulage leistungsbezogen auszuzahlen. In Abhängigkeit von den Ergebnissen der leistungsbezogenen Vergütung entsprechend der Dienstvereinbarung zum Leistungsentgelt nach § 18 TVöD wird die Fachärztezulage jeweils im Folgejahr in monatlichen Beträgen gestaffelt ausgezahlt. Hierbei ist folgende Staffelung anzuwenden:

ab 40 Punkte: 100 v.H.
ab 38 Punkte: 90 v.H.
ab 36 Punkte: 80 v.H.
ab 34 Punkte: 70 v.H.
ab 32 Punkte: 60 v.H.
ab 30 Punkte: 50 v.H.

Unter 30 Punkten wird keine Fachärztezulage gezahlt.

Die Zulage ist ein Entgeltbestandteil und fließt als solcher in die Bemessung weiterer Zahlungen (Entgeltfortzahlung § 21 TVöD, Jahressonderzahlung § 20 TVöD) mit ein und ist zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

Die Zulage wird angerechnet, wenn neue Bezahlungs- und Eingruppierungsregelungen speziell für Fachärztinnen und Fachärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst in Kraft treten.

Entsprechende Einzelfallentscheidungen zur Zulagenzahlung in Umsetzung der Fachärzte-ÖGD-RL unterliegen nicht der Mitbestimmung durch den Personalrat.

Im Gesundheits- und Veterinäramt können z. Z. insgesamt 13 Stellen betroffen sein. Die monatlichen Mehrkosten je Stelle belaufen sich arbeitgeberseitig auf ca. 600 Euro. Die jährlichen Personalmehrkosten können folglich insgesamt maximal 93.600 Euro betragen.

Die oberste Kommunalaufsichtsbehörde, das Ministerium für Inneres und Sport, sowie die Kommunalaufsicht, das Landesverwaltungsamt, wurden im Vorfeld beteiligt. In Abhängigkeit von einer jährlichen Verlängerung der Arbeitgeberrichtlinie wurde die Anwendung der Fachärzte-ÖGD-RL nach Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden des Landes Sachsen-Anhalt generell eröffnet.

Die Frage, ob die Landeshauptstadt Magdeburg aus Gründen damit einhergehender Haushaltsbelastung entsprechende Zulagenzahlungen erbringen darf oder sollte, prüft die Kommunalaufsichtsbehörde unter Berücksichtigung von § 98 Abs. 2 KVG LSA. Aus diesem Grund ist der Kommunalaufsicht im Einzelfall im Vorfeld schriftlich anzuzeigen, dass eine Gewährung entsprechender Leistungen vorgesehen ist.